

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Teilnahmebedingungen gelten für alle (juristische) Personen, Unternehmen, die beim VISON RUN teilnehmen oder ein Service buchen.

Die AGBs regeln das durch die Anmeldung oder Buchen von Leistungen zustande kommende Rechtsverhältnis zwischen Teilnehmer:in bzw. Unternehmen, Verein, Organisation und Veranstalter und sind in der bei der Anmeldung oder Buchung jeweils veröffentlichten Version gültig.

Mit der Anmeldung werden die Wettkampfbestimmungen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Teilnahmebedingungen anerkannt. Die Teilnahmebedingungen und Wettkampfbestimmungen werden im Zuge der Anmeldungen über den Geschäftspartner Pentek payment zur Verfügung gestellt und müssen bestätigt werden.

Veranstalter des VISION RUN ist der Verein SPORT VISION  
Zustellanschrift: 3123 Kleinrust, Griffingstraße 11  
ZVR-Zahl: 553625276

## 1. Zelte und sonstige Aufbauten

Aus Sicherheitsgründen sind nur von Veranstalter beauftragte Geschäftspartner und Helfer berechtigt Aufbauten vorzunehmen.

Im Besonderen gilt, dass Teilnehmer oder Organisatoren teilnehmender Firmen über die vom Veranstalter offiziell aufgestellten und autorisierten sowie betriebenen Zelte hinaus nicht berechtigt sind weiteren Zelte, Werbematerial oder sonstige Vorrichtungen am Veranstaltungsort inkl den Parkplätzen und den Freiflächen aufzustellen oder zu betreiben.

Dem Mieter von Pagoden steht nur der Innenraum der Pagode für Brandings, wie Rollup zur Verfügung. Auf die Zelte dürfen weder im Außen- noch Innenbereich Verklebungen durchgeführt werden. Pagodenkunden dürfen keine Werbematerialien mit Strombedarf sowie andere Elektrogeräte als Aufladegeräte für Handy, Notebooks an das vom Veranstalter über seinen Geschäftspartner zur Verfügung gestellte Stromnetz angeschaltet werden.

## 2. Rückerstattung von bezahlten Leistungen für Zeltinfrastruktur

Im Falle einer kurzfristigen Absage der Veranstaltung, aus welchen Gründen auch immer (z.B. "Gefahr in Verzug", Schlechtwetter, höhere Gewalt, Terror etc.), ist eine Rückerstattung bereits gezahlter Leistungen für Zeltinfrastruktur sowie nicht in Anspruch genommener Leistungen, nicht möglich. Die Verpflichtung zur Zahlung der gebuchten / reservierten Leistungen bleibt aufrecht.

### 3. Rücktritt vom Mietvertrag - Nichtinanspruchnahme des Pagodenzeltes

Nimmt ein Mietender das angemietete Zelt/Equipment aus Gründen nicht in Anspruch, die in seiner Sphäre liegen, so tritt keine Befreiung von der Verpflichtung auf Zahlung des Mietpreises ein.

Der Mietende hat in solchen Fällen folgende Storno-Pauschalen zu entrichten:

3.1 Mitteilung der Nichtinanspruchnahme bis zu 4 Monaten vor dem vereinbarten Termin der Überlassung des Mietgegenstandes: 50% des vereinbarten Mietpreises,

3.2 Mitteilung der Nichtinanspruchnahme weniger als 4 Monate vor dem vereinbarten Überlassungszeitpunkt oder Nichtinanspruchnahme: 100% des Mietpreises.

Dem Mietenden bleibt es unbenommen, keinen oder einen niedrigeren Anspruch des Vermietenden nachzuweisen.

Dem Vermietenden bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden oder Entschädigungsanspruch nachzuweisen.

Die Mitteilung über die Nichtinanspruchnahme hat in jedem Falle schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Vermieter.

### 4. Rücktritt von der Bestellung - Nichtinanspruchnahme von Catering-Tischen

Für das Catering gibt es kein Vertragsverhältnis mit dem Verein Sport Vision. Hierzu gelten die Vereinbarungen dem zur Verfügung gestellten Caterer.

Nimmt der Bestellende die bestellten Tische aus Gründen nicht in Anspruch, die in seiner Sphäre liegen, so tritt keine Befreiung von der Verpflichtung auf Zahlung des Auftragspreises ein.

Der Bestellende hat in solchen Fällen folgende Storno-Pauschalen zu entrichten:

- a) Mitteilung der Nichtinanspruchnahme bis zu 3 Monate vor der Veranstaltung: 50% vereinbarten Auftragspreises, sofern der Catering-Bereich bereits ausverkauft u. wir Kunden deswegen Absagen mussten.
- b) Mitteilung der Nichtinanspruchnahme weniger als 3 Monate vor der Veranstaltung: 100% des Auftragspreises, sofern der Catering-Bereich bereits ausverkauft u. wir Kunden deswegen Absagen mussten.
- c) Die Mitteilung über die Nichtinanspruchnahme hat in jedem Falle schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Veranstalter.

Gerichtsstand: St.Pölten